**IMI-Analyse 2020/18 zum Bundeswehreinsatz im Inneren**  
  
An der Grenze der Verfassung und darüber hinaus  
  
Bundeswehr mobilisiert 15.000 Soldat\*innen für Corona-Einsatz im Inland  
  
von: Martin Kirsch | Veröffentlicht am: 30. März 2020  
  
In den letzten zwei Wochen liefen die Vorbereitungen für einen großen  
Inlandseinsatz der Bundeswehr in kleinen Schritten. Am 14. März forderte  
Bayerns Ministerpräsident Söder einen flächendeckenden Inlandseinsatz  
der Bundeswehr. In der Bundespressekonferenz am 19. März präsentierte  
Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer die Strategie der Bundeswehr  
für ihren Einsatz gegen die Corona-Pandemie. Dabei brachte sie auch den  
Einsatz von Soldat\*innen für den Objektschutz von Kritischer  
Infrastruktur in Deutschland ins Gespräch. Generalinspekteur Zorn  
beschwichtigte, indem er behauptete, die Bundeswehr werde keine  
Ausgangssperren überwachen, oder „Corona-Partys“ auflösen. Durch einen  
Bericht der Stuttgarter Zeitung am 26. März wurde bekannt, dass das  
Innenministerium von Baden-Württemberg mit der Bundeswehr im Gespräch  
ist, ob nicht Soldat\*innen, die wegen hohen Krankenstands geschwächte  
Polizei unterstützen könnten. Damit stehen auch gemeinsame Patrouillen  
von Polizist\*innen und bewaffneten Soldat\*innen in der Öffentlichkeit im  
Raum. Am 27. März übertraf ein Bericht des Spiegels dann alle  
Befürchtungen: Die Bundeswehr macht mobil.  
  
Auf welcher Rechtsgrundlage die geplanten Einsätze stehen sollen, ist  
bisher vollkommen unklar. Zu dieser elementaren Frage findet sich auch  
in Statements und Interviews aus Verteidigungsministerium und  
Bundesregierung momentan nichts. Auf die Frage: „Steht die Bundeswehr  
dann auch bereit, Straßensperren zu errichten, Ausgehverbote  
durchzusetzen, notfalls mit Waffengewalt?“, antwortete  
Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer in einem Interview mit der FAZ  
am 28. März – also nach Bekanntwerden der Mobilmachung – mit einem  
relativierenden Statement: „Nein, ich kann mir das, so wie sie es  
schildern, nicht vorstellen. Das gibt die Rechtslage in Deutschland  
nicht her“. Die zentrale Frage, was die auch für „Absicherung“,  
„Schutz“, „Ordnungs-“ und „Verkehrsdienst“[1] in Bereitschaft stehenden  
Soldat\*innen, mit welchen Rechten gegenüber der Bevölkerung allerdings  
tun sollen, wurde nicht gestellt.  
  
Mobilisierung für den Inlandseinsatz  
  
Laut Spiegel sollen bis zum 3. April – über die bereits arbeitenden  
Strukturen des Sanitätsdiensts der Bundeswehr hinaus – 15.000  
Soldat\*innen für den Einsatz im Inland bereitstehen. Nach aktuellen  
Plänen sind 6.000 Soldat\*innen für die nicht weiter definierte  
„Unterstützung der Bevölkerung“, 2.500 Logistiksoldat\*innen mit 500  
Lastwagen für „Lagerung, Transport, Umschlag“ und 18  
Dekontaminationsgruppen mit etwa 250 Soldat\*innen der ABC-Abwehr für  
Desinfektionsaufgaben vorgesehen. Darüber hinaus sollen allerdings auch  
über 6.000 Soldat\*innen, 5.500 für „Absicherung/Schutz“ und 600  
Militärpolizist\*innen der Feldjäger für „Ordnungs-/Verkehrsdienst“  
einsatzbereit gemacht werden.  
  
Um diesen, in der bisherigen Geschichte der BRD nicht gekannten  
Großeinsatz der Bundeswehr zu führen, werden Generalleutnant Martin  
Schelleis, dem Nationalen Territorialen Befehlshaber der Bundeswehr,  
vier regionale Stäbe unterstellt. Dabei handelt es sich allerdings nicht  
um die bisher in Katastropheneinsätzen, wie bei Hochwasser und extremen  
Schneefällen, erprobten Strukturen der  
Zivil-Militärischen-Zusammenarbeit. Stattdessen werden die  
Führungsstrukturen der Kampftruppen der Bundeswehr aktuell als regionale  
militärische Führungsstrukturen vorbereitet.  
  
So soll das Marinekommando in Rostock für Mecklenburg-Vorpommern,  
Schleswig-Holstein und Hamburg und das Luftwaffen-Kommando in Berlin für  
Berlin und Brandenburg zuständig sein. Die 1. Panzerdivision des Heeres  
in Oldenburg soll die Soldat\*innen in Bremen, Niedersachsen,  
Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen führen und die 10. Panzerdivision  
im bayerischen Veitshöchheim das Kommando für Bayern, Baden-Württemberg,  
Sachsen, Thüringen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland übernehmen.  
Abgesehen von 250 Soldat\*innen der ABC-Abwehr und 600 Feldjäger\*innen,  
die weiter unter dem Kommando der Streitkräftebasis und damit im  
direkten Einfluss von General Schelleis stehen sollen, ist geplant, die  
weiteren über 14.000 Soldat\*innen den vier Regionalstäben zu  
unterstellen.[2]  
  
Die Bereitschaft von knapp 9.000 Soldat\*innen für „Unterstützung der  
Bevölkerung“, Logistik und ABC-Abwehr lässt sich, unabhängig von  
weiterer Kritik daran, mit dem Artikel 35 des Grundgesetzes (Amts- und  
Katastrophenhilfe) juristisch problemlos rechtfertigen. An die Grenzen  
des Grundgesetzes und darüber hinaus geht der geplante Einsatz von über  
6.000 Soldat\*innen und Feldjäger\*innen für Polizei(ähnliche) exekutive  
Aufgaben im Inland.  
  
Mit welchem Recht?  
  
Seit den Notstandsgesetzen von 1968, die den Inlandseinsatz der  
Bundeswehr juristisch überhaupt erst ermöglichten, galt die gängige  
politische und juristische Interpretation, dass nur zwei Paragraphen im  
Grundgesetz den Einsatz von Soldat\*innen für polizeiliche Aufgaben  
innerhalb Deutschlands ermöglichen würden.[3] Gegen massive Kritik von  
Gewerkschaften, Kirchen, Student\*innen, Bürgerrechtler\*innen und  
Antifaschist\*innen bis hin zu Polizeigewerkschaftlern von der Großen  
Koalition 1968 durchgesetzt, handelt es sich dabei um den Artikel 87a,  
Abs. 4 GG, den sogenannten Inneren Notstand. Dieser greift  
ausschließlich, wenn der Bund, ein Land oder die Verfassungsordnung als  
solche, durch militärisch organisierte und bewaffnete Aufstände bedroht  
wären. Erst wenn in einem solchen Fall die Polizeikräfte zu deren  
Bekämpfung nicht ausreichen würden, dürfte die Bundeswehr eingesetzt  
werden, um „beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung  
organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer“ eingesetzt zu  
werden.  
  
Die zweite Option wäre der Spannungs- und Verteidigungsfall nach Artikel  
115a GG, also der Moment, in dem die Bundesregierung die  
Kriegsvorbereitung oder den Kriegseintritt Deutschlands erklärt. Erst  
dann wäre nach Artikel 87a, Abs. 3 GG ein Einsatz der Bundeswehr  
möglich, um im Inland „zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der  
Verkehrsregelung wahrzunehmen“, wenn diese dem Verteidigungsauftrag  
dienen. Darüber hinaus wäre es möglich, in Kooperation mit zivilen  
Behörden, „zivile Objekte [zu] schützen“, um damit polizeiliche  
Maßnahmen zu unterstützen.  
  
Beide Optionen sind damit für den aktuellen Fall einer Pandemie  
offensichtlich ausgeschlossen.  
  
Lange galt es als gesetzt, dass die im Grundgesetzartikel 35, Abs. 1  
geregelte Option der Amtshilfe ausschließlich für technische und  
logistische Unterstützung gilt. Auch in aktuellen Veröffentlichungen  
vertritt die Bundeswehr selbst diesen Standpunkt: „Zusätzliche  
hoheitliche Eingriffsbefugnisse ergeben sich dabei für die Bundeswehr  
nicht. Es handelt sich nur um sogenannte ‚technische‘ Unterstützung.“[4]  
Ähnliches galt nahezu uneingeschränkt bis 2012 auch für die  
Katastrophenhilfe (bzw. Katastrophennotstand) in Artikel 35, Abs. 2 und  
3. Danach kann die Bundeswehr bei Naturkatastrophen (z.B. Flut, extremer  
Schneefall, großer Waldbrand) und besonders schweren Unglücksfällen  
(z.B. Zugunglück, Chemie-, oder Reaktorunfall) in der Form Hilfe  
leisten, wie sie auch der zivile Katastrophenschutz (Feuerwehr, THW und  
Rettungsdienste) leisten würde. Damit schien klar, dass polizeiliche  
Aufgaben für die Bundeswehr in diesem Rahmen inakzeptabel wären. Als  
einzige Ausnahme im Rahmen der Katastrophenhilfe galt das Regeln des  
Verkehrs und das aussprechen von Platzverweisen durch Soldat\*innen, um  
beispielsweise einen Hilfstransport an den vorgesehenen Ort zu bringen,  
oder einen Damm sichern zu können.[5]  
  
Nimmt man den Text der Verfassung beim Wort, wird nicht ohne Grund der  
Schutz ziviler Objekte durch die Bundeswehr in Artikel 87a GG explizit  
erwähnt, in Artikel 35 GG allerdings nicht.  
  
Auf Grundlage dieser gängigen Auslegung des Grundgesetzes drängen einige  
Akteure in der CDU/CSU, darunter Wolfgang Schäuble, seit 1993/94 auf  
eine Änderung des Grundgesetzes, um den Spielraum der Bundeswehr im  
Inneren zu erweitern.[6] Neuen Aufwind bekam diese Debatte im Rahmen der  
Terror-Hysterie seit dem 11. September 2001. Gepaart mit rassistischen  
Motiven nutzte Schäuble auch die Silvesternacht in Köln 2015/16, um die  
Debatte zu befeuern.[7] Zuletzt scheiterte die damalige  
Verteidigungsministerin, Ursula von der Leyen, an den Gegenstimmen des  
Koalitionspartners SPD, die Option auf einen Verfassungsänderung zur  
Erweiterung der Befugnisse der Bundeswehr im Inland, im Weißbuch von  
2016 zu platzieren.  
  
Umkämpfter Grundgesetzparagraph 35  
  
Weil sich in den letzten gut 25 Jahren keine parlamentarischen  
Mehrheiten für eine Änderung des Grundgesetzes gefunden haben, wurde die  
grundlegende politische Frage über den Einsatz der Bundeswehr für  
polizeiliche Aufgaben im Inland zunehmend in das Feld der juristischen  
Interpretationen verlagert. Im Fokus dieser Auseinandersetzungen steht  
der Grundgesetzartikel 35 (Amts- und Katastrophenhilfe). Seit der  
Aufstellung der Strukturen für Zivil-Militärische-Zusammenarbeit  
innerhalb der Bundeswehr 2006/07 stieg die Nutzung des  
Amtshilfeparagraphen für Aktivitäten der Bundeswehr im Inland massiv  
an.[8] Neben der Bereitstellung von Zelten bis hin zu Schwimmbrücken bei  
zivilen Großveranstaltung oder der Unterbringung und Versorgung von  
Geflüchteten sowie der Bearbeitung von Asylanträgen 2015, gehören seit  
Jahren auch Unterstützungsleistungen für die Polizei dazu. Dabei handelt  
es sich um die Bereitstellung von Parkplätzen, Unterkünften und  
Verpflegung bei Großeinsätzen, aber auch die Nutzung von  
Trainingseinrichtungen des Militärs bis hin zur Bereitstellung von  
Überwachungstechnik und weiterem Material, samt Personal, für die  
Polizei im Rahmen von Gipfelereignissen (G8, G7, G20) – nicht aber, um  
den Einsatz von Soldat\*innen für polizeiliche Aufgaben.  
  
Ein elementarer Bruch in der Auslegung des Artikels 35 GG fand 2012 in  
Karlsruhe statt.[9] Das Verfassungsgericht urteilte – wegen  
Unstimmigkeiten unter den Richter\*innen erst das vierte Mal in der  
Geschichte der BRD mit beiden Kammern gemeinsam – über das 2005  
geänderte Luftsicherheitsgesetz. Darin war vorgesehen, von  
Terrorist\*innen entführte zivile Flugzeuge abschießen zu dürfen. Zwar  
wurde der Abschuss von Flugzeugen als klar verfassungswidrig eingestuft,  
in der Urteilsbegründung aber ein Hintertürchen für bewaffnete Einsätze  
der Bundeswehr im Inland geöffnet. So entschieden die Richter\*innen mit  
15 zu einer Stimme, dass bei Terroranschlägen „katastrophischen  
Ausmaßes“, unter weiteren Einschränkungen, auch militärisch bewaffnete  
Soldat\*innen gegen Terrorist\*innen – als Ursache der Katastrophe –  
eingesetzt werden dürften.[10] In einer lesenswerten Erklärung, die im  
Urteilstext von 2012 enthalten ist, begründet Verfassungsrichter  
Reinhard Gaier seine Ablehnung. Darin argumentiert er, dass er diese  
Auslegung als Verfassungsänderung per Gerichtsbeschluss sehe, die dem  
Wortlaut und dem historisch begründeten Sinngehalt des Grundgesetzes  
widersprächen.[11]  
  
Nach Informationen des Fachjournalisten Thomas Wiegold scheint sich die  
Bundeswehr auch für die aktuellen Ereignisse die Option offen zu halten,  
im Sinne des 2012er Urteils, in besonderen Ausnahmefällen und nach  
Freigabe der Verteidigungsministerin auch „spezifisch militärischer  
Waffen“ einzusetzen.[12]  
  
Noch einfacher als das Verfassungsgericht machte es sich der  
Wissenschaftliche Dienst des Bundestages 2016 mit seiner Stellungnahme  
zur „Übernahme von hoheitlichen Aufgaben der Polizei durch die  
Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe“.[13] Darin wird die einfache  
Gleichung aufgestellt, dass bei einer rechtlich zulässigen Amtshilfe der  
Bundeswehr für die Polizei auch die Armee als staatliche Behörde alle  
Mittel einsetzen dürfe, die der Polizei rechtlich zur Verfügung stehen:  
„Folglich darf danach die Bundeswehr, wenn sie der Polizei allgemeine  
Amtshilfe leistet, auch hoheitliche Maßnahmen übernehmen, jedoch nur  
solche, die auch die Polizei zulässigerweise durchführen dürfte.  
Militärische Mittel darf sie somit nicht einsetzen.“  
  
Für diese Stellungnahme stützen sich die Jurist\*innen des Bundestags  
maßgeblich auf einen 2015 veröffentlichten Grundgesetzkommentar, der von  
Horst Dreier, einem Würzburger Jura-Professor, herausgegeben wurde.  
Dreier gilt laut Spiegel als Pragmatiker, der „offen für neue  
Denkansätze – etwa im Bereich der Terrorbekämpfung“ sei. Er wurde 2008  
von der SPD als künftiger Verfassungsrichter und potenzieller  
Vizepräsident des Verfassungsgerichts nominiert. Nach massiver  
Kritik[14] an seiner Rechtfertigung der sogenannten „Rettungsfolter“  
(tickende Bombe) in einem Grundgesetzkommentar von 2004 wurde seine  
Nominierung allerdings zurückgezogen.  
  
An diesen zwei Beispielen wird deutlich, dass in den letzten zehn Jahren  
eine massive Auseinandersetzung um die Auslegung des  
Grundgesetzparagraphen 35 stattfindet, in der immer wieder eine  
Uminterpretation zugunsten eines erweiterten Inlandseinsatzes der  
Bundeswehr vorgenommen wird. Auf welche dieser relativ neuen  
Interpretationen des Artikels 35 sich die Bundeswehr für die aktuell  
geplante Unterstützung der Polizei vorerst berufen will, bleibt offen.  
  
Im „Notfall“ auch gegen die Verfassung  
  
Der erste Einsatz der Bundeswehr im Inland fand 1962 im Rahmen der  
Sturmflut in Hamburg statt.[15] Der damalige Hamburger Innensenator und  
spätere Bundeskanzler Helmut Schmidt mobilisierte die Bundeswehr damals  
nicht nur um vom Wasser eingeschlossene Personen zu versorgen oder sie  
mit Bundeswehr-Hubschraubern zu evakuieren. Auch den Verkehr lenken und  
gegen Plünderer vorgehen sollten die Soldat\*innen. Damals gab es  
keinerlei Rechtsgrundlage für diesen Einsatz und so erklärte Schmidt:  
„Wir waren damals durchaus in dem Bewusstsein, gegen Artikel 143 [des  
Grundgesetzes] zu verstoßen“.[16] Eine relevante Kritik an diesem  
offenen Verfassungsbruch blieb allerdings aus. Vielmehr wurde damit ein  
Grundstein gelegt, um 1968 mit den von der damaligen Großen Koalition  
beschlossenen Notstandsgesetzen erstmals in der BRD Rechtsgrundlagen für  
begrenzte Einsätze der Bundeswehr im Inland in die Verfassung zu schreiben.  
  
Für die präventive Mobilisierung von Militärpolizist\*innen zur  
Unterstützung der Polizei, ohne eine geklärte Rechtsgrundlage, gibt es  
allerdings auch in den letzten Jahren ein Beispiel. Während eines  
rassistisch motivierten Terroranschlags in München 2015, der von der  
Polizei fälschlicherweise für einen islamistischen Anschlag gehalten  
wurde, versetzte Kramp-Karrenbauers Vorgängerin von der Leyen  
Militärpolizei und Sanitätsdienst der Bundeswehr in München in  
Alarmbereitschaft, um aus den Kasernen ausrücken zu können.[17] Auch  
wenn es zu diesem Einsatz nicht kam, wurde der Vorfall genutzt, um  
Stimmung für die Ausweitung der Befugnisse der Bundeswehr im Inland zu  
machen.  
  
Mit Blick auf die aktuellen Änderungen im Infektionsschutzgesetz warnen  
zwei Professoren für Öffentliches Recht an den Universitäten Bonn und  
Würzburg, Klaus Ferdinand Gärditz und Florian Meinel, vor grundlegenden  
Brüchen der Verfassungsordnung. So würde der Gesundheitsminister  
befähigt per Rechtsverordnung Gesetze und Grundrechte außer Kraft zu  
setzen: „Mit der Ermächtigung eines Bundesministeriums,  
gesetzesvertretendes Verordnungsrecht zu erlassen, setzt sich das  
Parlament in Widerspruch zu zentralen Normen der Verfassung“, die als  
Lehren aus dem Ermächtigungsgesetz von 1933 eingeführt worden waren.[18]  
  
Innenminister Seehofer geht längst einen Schritt weiter: Dass die  
Grenzen des (Grund)gesetzes für ihn in der aktuellen Corona-Pandemie  
nicht von Bedeutung sind, machte er in der Pressekonferenz zur  
Ankündigung von Grenzschließungen am 15. März deutlich. Auf die Frage  
eines Reporters nach der Rechtsgrundlage der Grenzschließungen  
antwortete er: „Da gibt’s den Artikel 28 des Schengener Grenzkodex. Aber  
jetzt muss ich ihnen ganz ehrlich mal sagen; Es ist schön, wenn man so  
eine Grundlage hat, aber im Moment geht mir der Gesundheitsschutz der  
Bevölkerung über alles. Es gibt auch Notsituationen, wo ein Staat,  
selbst wenn so ein Artikel nicht vorhanden wäre, handeln müsste.“[19]  
Damit spielte Seehofer bereits vor zwei Wochen mit der Rechtsfigur des  
‚übergesetzlichen Notstands‘ und damit mit der Option, die Verfassung  
angesichts der aktuellen Lage bewusst und offensiv zu brechen.  
  
Verfassungsbruch verhindern – Bundeswehr raus aus den Straßen  
  
Mit der Corona-Pandemie scheint jetzt der Punkt gekommen, an dem eine  
Interpretation des Grundgesetzes durchgesetzt werden soll, nach der die  
Bundeswehr problemlos als Hilfspolizei im Inland eingesetzt werden  
könnte. Damit wird eine alte Gewissheit in der Bevölkerung, dass die  
Bundeswehr im Inland zwar als vermeintliche „Hilfsorganisation in  
Flecktarn“ bei Naturkatastrophen, nicht aber als bewaffnetes  
Repressionsorgan mit exekutiven Polizeibefugnissen und damit als  
politischer Machtfaktor im Inland eingesetzt werden darf, massiv  
angegriffen.  
  
Gegen diese Angriffe müssen wir uns aus bürgerrechtlicher,  
antimilitaristischer, friedenspolitischer und antifaschistischer  
Perspektive deutlich zur Wehr setzen. Das Grundgesetz wurde 1949, vier  
Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der NS-Diktatur  
geschrieben. Die damals auch unter Parlamentariern durchaus gängige  
Lehre aus der Geschichte „Nie wieder Krieg – Nie wieder Faschismus“, die  
einen Einsatz einer Armee als Machtfaktor im Inland undenkbar machte,  
wurde über die Wiederbewaffnung 1955 und die Notstandsgesetze 1968  
schrittweise zurückgedrängt.  
  
Seitdem Deutschland im Laufe der 1990er Jahre wieder begonnen hat  
Soldat\*innen in Auslandseinsätze zu schicken und Kriege zu führen, wird  
auch der Einsatz der Bundeswehr im Inland in kleinen Schritten  
normalisiert. Was den Einsatz der Bundeswehr in Inland angeht, ist jetzt  
der Punkt gekommen, an dem die Option Soldat\*innen als Hilfspolizei  
einzusetzen durchgesetzt werden soll. Die letzte elementare Begrenzung,  
die Bundeswehr als innenpolitisches Machtinstrument einzusetzen, soll  
gebrochen werden. Dafür wird sowohl der Wortlaut als auch der Sinngehalt  
der Verfassung bewusst übergangen.  
  
Ist dieser Geist erst einmal aus der Flasche, wird er dahin so schnell  
nicht zurückkehren. Damit ist auch der Punkt gekommen, wo sich  
Zivilgesellschaft, Friedens-, Bürgerrechts- und Antifaschistische  
Bewegung aktiv gegen diese autoritäre Gefahr wehren müssen. Über die  
Welt nach der Corona-Pandemie wird jetzt entschieden!  
  
*(Anmerkung dazu, H.E.: laut einer Rundfunkmeldung von Samstag sind bereits  
in 10 brandeburgischen Gesundheitsämtern Bundeswehrsoldaten stationiert - laut  
Kramp-Karrenbauer angeblich nicht mit hoheitlichen Befugnissen. -  
Ich bin im Übrigen ja mal gespannt, wieviele Panzer die Bundeswehr  
pro Coronavirus braucht, und wie dann die Trefferquote sein wird.  
  
Aber mal im Ernst: dass jetzt eingesetzte Soldaten Führungsstrukturen der****Kampftruppen*** *der Bundeswehr sowie denen von* ***zwei Panzerdivisionen*** *(s.o.)  
unterworfen werden, ist schon ein starkes Stück und lässt Schlimmes befürchten.  
Die Bundeswehr - und die Öffentlichkeit - sollen offenbar auf den militärischen Einsatz  
der BW im Inneren vorbereitet werden bzw. diesen trainieren).*  
<http://www.imi-online.de/2020/03/30/an-den-grenze-der-verfassung-und-darueber-hinaus/>

Quellen:  
  
[1] Spiegel, Matthias Gebauer und Konstantin von Hammerstein,  
Coronakrise – Bundeswehr mobilisiert 15.000 Soldaten, 27.03.2020, spiegel.de  
  
[2] Augen geradeaus!, Thomas Wiegold, Bundeswehr und  
Coronavirus-Pandemie: Vorbereiten auf eine lange Krise, 27.03.2020,  
augengeradeaus.net  
  
[3] IMI-Studie 2008/03, Frank Brendle, Vernetzte Sicherheit? – Der  
Einsatz der Bundeswehr im Inneren, 15.02.2008, imi-online.de  
  
[4] Streitkräftebasis, Amtshilfe: Die Bundeswehr informiert, Absatz: Was  
bedeutet Einsatz im Inneren?, bundeswehr.de; ähnlich auch in:  
Bundeswehr, Podcast: Bundeswehr leistet Amtshilfe, Interview mit dem  
Nationalen Territorialen Befehlshaber, Generalleutnant Martin Schelleis,  
26.03.2020, bundeswehr.de  
  
[5] IMI-Studie 2008/03, Brendle  
  
[6] IMI-Studie 2008/03, Brendle  
  
[7] Süddeutsche Zeitung, Nico Fried und Cerstin Gammelin, Schäuble will  
nach Köln Möglichkeit eines Bundeswehr-Einsatzes im Inneren, 15.01.2016,  
sueddeutsche.de  
  
[8] IMI-Studie 2008/03, Brendle und IMI-Studie 2013/08a, Martin Kirsch,  
Der neue Heimatschutz der Bundeswehr, 05.06.2013, imi-online.de  
  
[9] IMI-Analyse 2012/022, Michael Haid, „Im Schatten eines Arsenals  
militärischer Waffen kann freie Meinungsäußerung schwerlich gedeihen“!,  
19.10.2012, imi-online.de  
  
[10] IMI-Analyse 2012/022, Haid  
  
[11] Abweichende Meinung des Richters Gaier zum Plenumsbeschluss vom 3.  
Juli 2012; in: Bundesverfassungsgericht – 2 PBvU 1/11 – Urteil vom  
03.07.2012, bundesverfassungsgericht.de  
  
[12] Augen geradeaus!, Thomas Wiegold, Bundeswehr und  
Coronavirus-Pandemie: Vorbereiten auf eine lange Krise, 27.03.2020,  
augengeradeaus.net  
  
[13] Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Sachstand, WD 3 – 3000 –  
184/16, Einsatz der Bundeswehr im Innern – Übernahme von hoheitlichen  
Aufgaben der Polizei durch die Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe,  
bundestag.de  
  
[14] TAZ, Christian Rath, Kommentar SPD-Kandidaten fürs  
Verfassungsgericht: Folter muss tabu bleiben, 14.01.2008, taz.de  
  
[15] IMI-Studie 2008/03, Brendle  
  
[16] Bundestagssitzung vom 16.05.1968; nach: IMI-Studie 2008/03, Brendle  
  
[17] IMI-Analyse 2016/33b, Martin Kirsch, Bundeswehr in den Straßen?,  
16.10.2016, imi-online.de  
  
[18] Klaus Ferdinand Gärditz, Florian Meinel: Unbegrenzte Ermächtigung?  
Frankfurter Allgemeine Zeitung 26.03.2020. (hinter einer Paywall)  
deshalb nach: German Foreign Policy, Die Grenzen des Machbaren –  
Bundeswehr bereitet in Coronakrise Großeinsatz im Inland vor. Neues  
Infektionsschutzgesetz stellt Gesetzesbindung der Regierung zur  
Disposition., 30.03.2020, german-foreign-policy.com  
  
[19] Phoenix, Grenzschließungen in Deutschland: PK von Innenminister  
Seehofer, 15.03.2020, via Youtube: youtube.com